

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Roland Heintze und Thomas Kreuzmann (CDU) vom 02.10.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: HSH Nordbank**

*Die HSH Nordbank befindet sich erneut in einer schwierigen Phase. Erst kürzlich wurde bekannt, dass die Ziehungswahrscheinlichkeit der sogenannten Zweitverlustgarantie der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein (Volumen 7 Milliarden Euro) auf über 40 Prozent gestiegen ist. Daneben ist die Bank durch die weitere Reduzierung ihres Geschäfts um rund 25 Prozent seit September 2011 relativ ertragsschwach geworden und somit anfällig für neue Krisen.*

*Wir fragen den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen auf Grundlage von Auskünften der HSH Nordbank (HSH) und der hsh finanzfonds AöR wie folgt:

#### *Allgemeine Fragen*

- 1. Für wie wahrscheinlich hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine erneute Hilfe der Stadt Hamburg beziehungsweise des Bundes an die HSH Nordbank?*
- 2. Schließt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde eine erneute Hilfe an die HSH Nordbank – egal in welcher Form – aus?*

Die Restrukturierung der HSH Nordbank (HSH) hängt von zahlreichen Einzelfaktoren ab. Der Senat benennt die entsprechenden Risiken (siehe unter anderem Finanzbericht 2013/2014) und berichtet gemeinsam mit dem Vorstand der HSH sowie der hsh finanzfonds AöR im Ausschuss für öffentliche Unternehmen über die aktuelle Lage, erstellt aber keine eigenen Prognosen zur Entwicklung der Bank. Hypothetische Fragen beantwortet der Senat grundsätzlich nicht.

- 3. Ursprünglich war von der EU-Kommission vorgesehen, die HSH-Eigner zusätzlich zum 2009 beschlossenen Restrukturierungskonzept auf einen Mehrheitsverkauf bis 2014 zu verpflichten. Im September 2011 wurde jedoch bekannt, dass die Verkaufsverpflichtung zugunsten einer nochmaligen Reduzierung des Geschäfts um 25 Prozent wegverhandelt wurde.*

*Hält der Senat dieses Verhandlungsergebnis nach wie vor für die tragfähigste Lösung?*

Bereits 2010 hatte die EU-Kommission im Zuge des Wechsels der Zuständigkeit für das HSH-Beihilfeverfahren von Kommissarin Kroes auf Kommissar Almunia die Forderung eines Mehrheitsverkaufs aufgegeben und stattdessen eine deutliche Reduzierung der Bilanzsumme sowie eine Aufgabe von Geschäftsfeldern gefordert. Eine

Wahlmöglichkeit für die Länder bestand diesbezüglich nicht. Im Übrigen siehe Drs. 20/3220.

4. *Ist die weitere Reduzierung des Bankgeschäfts Hauptgrund für das Absinken des Aktienwertes auf 13,05 Euro? Ist mit weiteren Wertverlusten zu rechnen und wenn ja, in welcher Höhe?*

Nein. Der 2009 festgelegte Aktienwert von 19 Euro war bereits zu hoch. Unter anderem deshalb hat die EU-Kommission einen Ausgleich für die Länder gefordert, der 2011 mit der Auszahlung einer Zusatzprämie an die hsh finanzfonds AöR und der unmittelbaren Wiedereinlage als Eigenkapital gegen den Bezug neuer Aktien vollzogen wurde.

Zwischenzeitlich ist von der HGV und der hsh finanzfonds AöR eine weitere Abschreibung auf ihren jeweiligen Beteiligungswert der HSH vorgenommen worden. Die hsh finanzfonds AöR erläutert in ihrem Lagebericht zum ersten Halbjahr 2012 ihre Abschreibung zum 30. Juni 2012 wie folgt:

„Vor dem Hintergrund der Verschärfung der Finanz- und Staatsschuldenkrise hat die HSH Nordbank AG im Laufe des ersten Halbjahres 2012 ihre Planungen nach unten korrigiert, so dass sich für die hsh finanzfonds AöR ein niedrigerer beizulegender Wert von 2.345,0 Mio. € ergab. Hieraus resultierte zum Bilanzstichtag eine Abschreibung in Höhe von 216 Mio. €, da aufgrund der Eintrübung des wirtschaftlichen Umfeldes von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.“

Weitere Wertverluste können aus Sicht der zuständigen Behörde nicht ausgeschlossen werden. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. und 2.

5. *Wie definiert die HSH Nordbank aktuell die Deckelung des Jahresgehalts von 500.000 Euro für Führungskräfte? Wie definiert sie die EU-Kommission? Gibt es Unterschiede und wenn ja, welche? Welche Position nimmt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde bezüglich dieses Themas ein?*

Die Regelungen zur Vorstandsvergütung wurden 2009 im Garantievertrag zwischen der HSH Nordbank und der hsh finanzfonds AöR festgelegt und seitdem nicht geändert (siehe Drs. 19/3186, 19/3530 und 19/3625). Zu den Vorgaben der EU-Kommission siehe Drs. 20/3220 (Anlage, Punkte 12.1 und 12.2). Die HSH ist der Auffassung, dass ihr Vergütungssystem den Vorgaben des Garantievertrages und der EU-Kommission entspricht. Hierüber befindet sich die Bank in Gesprächen mit der EU-Kommission. Der Senat hat die Verständigung im Beihilfverfahren zur HSH Nordbank sowie die damit verbundenen Zusagen und Auflagen unterstützt (siehe Drs. 20/3220) und seine Haltung nicht geändert.

Soweit sich die Fragestellung im Übrigen auf Einzelheiten aus privatrechtlichen Verträgen von Mitgliedern des Vorstandes der HSH bezieht, unterliegen diese der Vertraulichkeit, zu denen die HSH keine Auskunftsberechtigung erteilt hat.

#### *Fragen zur Ländergarantie und zum HSH Finanzfonds*

6. *Zur Veranschlagung von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sagt die Verwaltungsvorschrift zu § 39 LHO aus: „(Sie) dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“*

*Was bedeutet „mit hoher Wahrscheinlichkeit“? Müssen ab einer Ziehungswahrscheinlichkeit von 50 Prozent Rückstellungen oder Vergleichbares in irgendeiner Form im Kernhaushalt oder dem HSH Finanzfonds veranschlagt beziehungsweise eingeplant werden?*

*Wenn ja, in welcher Höhe?*

§ 39 der Landeshaushaltsordnung (LHO) besagt, dass die Übernahme von Bürgschaften (...), die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch das Parlament bedarf. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift dient in diesem Zusammenhang der verwaltungsinternen Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Gewährleistungsübernahme, um sie von der Verpflichtung abzugrenzen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen unmittelbar im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dabei ist der Begriff „hohe Wahrscheinlichkeit“ ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Ob mit einer Inanspruchnahme von Mitteln oder Verpflichtungsermächtigungen konkret gerechnet werden muss, hängt von einer Gesamtbetrachtung aller Umstände zum Zeitpunkt der Übernahme der Gewährleistung ab. Die Ziehungswahrscheinlichkeit ist dabei neben anderen qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten beziehungsweise Einflussfaktoren ein einzelner Faktor. Ein konkreter Prozentsatz, ab dem Kassenmittel oder eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt zwingend zu veranschlagen wären, lässt sich nicht festlegen. Zum Zeitpunkt der Gewährung der Rückgarantie der Länder an die hsh finanzfonds AöR im Jahr 2009 war dies mit einer anfänglichen Ziehungswahrscheinlichkeit der Sunrise-Garantie durch die HSH Nordbank von rund 40 Prozent jedenfalls nicht gegeben. In der kameralen Betrachtung des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach wie vor, wegen einer nicht zu erwartenden Inanspruchnahme der Rückgarantie der Länder durch den hsh finanzfonds AöR, eine Veranschlagung im Doppelhaushalt 2013/2014 nicht erforderlich.

Von der kameralen Sichtweise ist die bilanzielle (doppische) Betrachtung zu unterscheiden. Die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz der hsh finanzfonds AöR ist abhängig von einer konkreten Verlufterwartung bei Überschreitung des von der HSH zu tragenden Erstverlustes von 3,2 Milliarden Euro sowie der Erfüllung interner Kriterien für die Bildung von Drohverlustrückstellungen. Die hsh finanzfonds AöR hat bislang keine Rückstellungen für eine Garantieinanspruchnahme gebildet. Im Lagebericht führt sie aus:

„Für den Fall, dass die Risikovorsorge der HSH Nordbank AG weiterhin steigt und die Finanz- und Staatsschuldenkrise sich weiter verschärft, kann die Bildung einer Drohverlustrückstellung im Rahmen der erneuten Bewertung zum Jahresabschluss 2012 nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die HSH Nordbank AG angesichts der anhaltenden krisenhaften Rahmenbedingungen nicht mehr ausschließt, dass in der Zukunft tatsächliche Zahlungsausfälle unter der Garantie in einer Höhe anfallen, die den Selbstbehalt der Bank übersteigen und damit zur Inanspruchnahme der Garantie führen können.“

Seitens der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) besteht eine Rückgarantieerklärung für die hsh finanzfonds AöR. Hinsichtlich der Frage, ob hierfür im Jahresabschluss der Kernverwaltung („Konzernbilanz der FHH“) aufwandswirksam eine Rückstellung zu bilden ist, gelten die dargestellten Kriterien zur Konkretisierung der Verlufterwartung. Entsprechend der Einschätzung der hsh finanzfonds AöR wird im Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2011 eine solche Rückstellung nicht ausgewiesen.

7. *Wie würde der HSH Finanzfonds eine Inanspruchnahme der Garantie technisch abwickeln? Kann der Finanzfonds selbstständig neue Hilfskredite aufnehmen?*

*Wenn ja, bis zu welcher Höhe genau?*

Für den Fall, dass eine tatsächliche Inanspruchnahme der Garantie absehbar wird und bei der hsh finanzfonds AöR bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, um eine fällige Zahlung unter der Garantie zu leisten, sieht der zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg geschlossene Staatsvertrag zur Errichtung der hsh finanzfonds AöR, unter § 4 Absatz 1 Nummer 5 die Möglichkeit vor, Kredite in Höhe von bis zu 5 vom Hundert des maximalen Garantiebetrags (500 Millionen Euro) aufzunehmen, um die erforderlichen Mittel bei der hsh finanzfonds AöR bereitzustellen (siehe HmbGVBl. Nummer 14 vom 14. April 2009).

8. *Kann der Finanzfonds mit negativem Eigenkapital arbeiten?*

*Wenn ja, wie lange?*

Als Anstalt öffentlichen Rechts ist dies grundsätzlich möglich. Eine zeitliche Begrenzung besteht nicht. Die hsh finanzfonds AöR ist nicht insolvenzfähig. Hierzu haben die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung übernommen (vergleiche § 3 des Staatsvertrages).

9. *Gibt es Regelungen, nach denen die Stadt dem Finanzfonds Liquiditätshilfen geben kann, ohne die Bürgerschaft beteiligen zu müssen?*

*Wenn ja, bis zu welcher Höhe ist das möglich?*

Grundsätzlich erfolgen geplante Liquiditätshilfen an Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen des Haushaltsplanes. Eine kurzfristig erforderliche Liquiditätshilfe würde regelhaft entsprechend der Grundsätze des § 33 Absatz 2 LHO als Nachbewilligungsantrag erfolgen. Soweit im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs außerplanmäßige Ausgaben ein unmittelbares Handeln des Senats erfordern, sind Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 LHO zulässig. In darüber hinausgehenden sehr unwahrscheinlichen Notlagen könnte eine Liquiditätshilfe auch nach der Regelung des § 116 LHO erfolgen. In jedem Fall wäre die Bürgerschaft zu beteiligen.